# Handreichung

Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, Wechsel des Förderortes oder des Bildungsganges sowie Beendigung der sonderpädagogischen Förderung gemäß §§ 17 und 18 AO-SF

Die vorliegende Handreichung stellt gemeinsam mit denen zur Begründung des Antrags gemäß AO-SF §§ 11, 12 und zur Gutachtenerstellung gemäß AO-SF §13 die Basis für die Qualitätssicherung und -entwicklung der sonderpädagogischen Förderung dar.

Nach § 17 Abs. 1 AO-SF ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob der sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen und ob der Besuch eines anderen Förderortes angebracht ist.

Nach § 18 AO-SF kann der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben werden, ein anderer Förderschwerpunkt kann festgelegt werden.

## Ziele dieser Handreichung sind,

- die rechtlichen Voraussetzungen der Berichte transparent und bewusst zu machen,
- eine Gliederung für die Berichte vorzugeben, die sich aus den rechtlichen Vorgaben und dem Bedürfnis der Entscheidungsträger ergibt,
- eine eindeutige und qualifizierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen,
- Anregungen für pädagogisch und rechtlich angemessene Formulierungen zu geben,
- alle mit der Berichterstattung beauftragten Lehrer/innen zu ermuntern, sich qualifiziert mit der Erstellung der Berichte zu befassen.

#### Gliederung dieser Handreichung:

- 1. Verordnungstext
- 2. Allgemeine Bemerkungen / Procedere
- 3. Klassenkonferenz
- 4. Zusammenhang mit dem Förderplan
- 5. Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung
- 6. Antragsformular bei Änderungen §17 und 18 AO-SF
- 7. Übersicht über die Zuständigkeiten
- 8. Verbindliche Gliederung des Berichts

Wir würden es begrüßen, wenn Sie diese Handreichung so betrachten, wie sie gemeint ist: Hilfestellung zu geben für eine wichtige Aufgabe in der pädagogischen Arbeit.

Überarbeitete Fassung, Düren, im Mai 2021

gez. A. Becker Schulrätin

gez. B. Wollgarten Schulrätin

gez. A. Möller Schulrätin

#### 1. Verordnungstext

# AO-SF § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderortes oder des Bildungsgangs

- (1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der fest-gestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.
- (2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderortes angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß §16 Abs. 1 und 2 entschieden werden kann.
- (3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten die §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten
  - 1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
  - 2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.
- (5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.
- (6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

# AO-SF § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

- (1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.
- (2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

- (3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

### 2. Allgemeine Bemerkungen / Procedere

Zentrales Organ bei allen hier angesprochenen Entscheidungen ist die Klassenkonferenz. Entscheidungsbehörde bleibt jedoch die Schulaufsicht, die auch Organ bei Widersprüchen und Klagen ist.

#### Procedere:

- 1. Die Schulaufsicht legt den sonderpädagogischen Förderbedarf fest und nennt den Eltern eine konkrete allgemeine Schule und die für den Förderschwerpunkt und den Wohnort zuständige Förderschule, rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres.
- 2. Die Eltern melden ihr Kind an der von ihnen gewünschten Schule (allgemeine Schule oder Förderschule) an.

Mögliche Varianten bei der jährlichen Überprüfung:

Aktion		Unterlagen die nicht vollständig beim Schulamt eingehen, werden unbearbeitet zurückgesandt.
Eingang im Schulamt:  1. bei Wechsel zum 1.2. letzter Tag vor den Weihnachtsferien  2. bei Wechsel zum 1.8. letzter Tag vor den Osterferien  Wechsel Förderort § 17  Wechsel Förderschule → GL GL → Wechsel Förderschule  Wechsel Förderschule	Bei der Schulaufsicht wird ein Wechsel des Förderortes beantragt. Vorschlagsweise Wechsel nach:	<ul> <li>Original + 2 Kopien ans Schulamt</li> <li>Antragsformular</li> <li>Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung</li> <li>fortgeschriebener Förderplan</li> <li>Lern- Leistungsbericht im Bedarfsfall vorlegen</li> <li>letztes Zeugnis</li> </ul>
Eingang im Schulamt:  1. bei Änderung zum 1.2. letzter Tag vor den Weihnachtsferien  2. bei Änderung zum 1.8. letzter Tag vor den Osterferien  Antrag auf  Wechsel des Förderschwerpunktes § 18  Hinzufügen eines Förderschwerpunktes  *  Aufhebung eines Förderschwerpunktes	Es besteht weiterhin Förderbedarf Bisherige Förderschwerpunkte:  1  2  3  Neue Förderschwerpunkte:  1  2  3	<ul> <li>Original + 1 Kopie ans Schulamt</li> <li>Antragsformular</li> <li>Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung</li> <li>Antragsbegründung</li> <li>fortgeschriebener Förderplan</li> <li>letztes Zeugnis</li> </ul>
	probeweise (1/2 Jahr)	

Eingang im Schulamt: 15.11. des Jahres  Wechsel 4 nach 5 (Bei Schulwechsel = Wechsel Förderort)	Wechsel des Förderortes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vorschlagsweise  an folgende Schule des Gemeinsamen Lernens:  auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten an die zuständige Förderschule:	<ul> <li>Original + 2 Kopien ans Schulamt</li> <li>Antragsformular</li> <li>Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung</li> <li>fortgeschriebener Förderplan</li> <li>Zeugnis Klasse 3</li> <li>Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten mit Schulformwunsch durch die Eltern</li> <li>Unterschrift aller Sorgeberechtigten auf dem Gesprächsprotokoll zwingend erforderlich</li> </ul>
Eingang im Schulamt: 15.11. des Jahres  Wechsel 4 nach 5 (Verbleib an Förderschule)	Fortsetzung der bisherigen Förderung am selben Förderort mit unveränderten Förderschwerpunkt(en) bei Wechsel in die Sekundarstufe I Der sonderpädagogische Förderbedarf besteht nach Auffassung der Klassenkonferenz weiterhin; der Schüler/die Schülerin verbleibt an seinem/ihrem bisherigem Förderort.  Beschluss der Klassenkonferenz gemäß AO_SF vom	<ul> <li>Original + 1 Kopie ans Schulamt</li> <li>Antragsformular</li> <li>Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung</li> <li>Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten mit Schulformwunsch durch die Eltern</li> <li>Unterschrift aller Sorgeberechtigten auf dem Gesprächsprotokoll zwingend erforderlich</li> </ul>
Eingang im Schulamt: letzter Tag vor den Osterferien  Beendigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs § 18 (spätestens in Klasse 8)	Es besteht nach Einschätzung der Klassenkonferenz kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr. Ich bitte den sonderpädagogischen Förderbedarf für beendet zu erklären.  probeweise (1/2 Jahr) auf Dauer	Original + 1 Kopie ans Schulamt  Antragsformular  Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung  Halbjahreszeugnis  Entwicklungsbericht  Förderplan

<sup>\*</sup>In der Regel mit erneuter Gutachtenerstellung verbunden.

## 3. Klassenkonferenz

Mitglieder der Klassenkonferenz sind gemäß § 71 Schulgesetz alle in der Klasse unter-richtende Lehrkräfte sowie sozialpädagogisches Personal, soweit es im Landesdienst steht.

(Mit beratender Stimme nehmen der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ab Klasse 7 der/die Klassensprecher/in teil. Dies gilt nicht, wenn es um Leistungsbewertung einzelner Schüler/innen geht. Da Fragen der sonderpädagogischen Förderung diesen Sachverhalt im weitesten Sinne behandeln, bleiben die hier genannten Personen außen vor.)

Entscheidungsgrundlage für die Klassenkonferenz ist ein Bericht, der

- durch den/die Klassenlehrer/in (Förderschule) bzw.
- durch den/die Klassenlehrer/in und den/die Sonderschullehrer/in gemeinsam (GL)

auf der Basis des Förderplans erstellt wird und gemeinsam mit dem Protokoll der Klassenkonferenz dem Schulamt übersandt wird.

#### 4. Zusammenhang mit dem Förderplan

§ 21 Abs. 7 AO-SF lautet:

"Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist."

Im Kreis Düren werden Förderpläne bereits seit 2002 für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erstellt.

Dieser Plan stellt die Basis für die jährliche Überprüfung dar.

# 5. Formblatt des MSB zur jährlichen Überprüfung

Zur Zeit ist dieses Formblatt zwingend zu nutzen und bei jeglichen Änderungen im Rahmen der jährlichen Überprüfung zusammen mit dem Antragsfomular des Kreises Düren (s. Punkt 6) beim Schulamt einzureichen.

# 6. Antragsformular bei Änderungen §17 und 18 AO-SF

Das Schulamt hat ein Formular entwickelt, das alle möglichen Gegebenheiten erfasst; die Verantwortlichkeit für das Verfassen des Berichts sowie der Adressat des Berichts sind in der nachfolgenden Gliederung genannt.

Bezüglich der Form der Berichte gilt nachfolgende Gliederung.

Alle Berichte müssen von der/dem zuständigen Sonderpädagogin/en sowie der Schul-leitung unterschrieben werden.

## 7. Verbindliche Gliederung des Berichts

- 0. Formblatt des MSB zur jährlichen ÜP
- 1. Antragsformular bei Änderungen §17 und 18 AO-SF
- 2. Personendaten
- 3. Anlass und Grundlagen des Berichts
- 4. Pädagogische Überprüfung
  - a) Entwicklungsverlauf im letzten Schuljahr in den verschiedenen Bereichen
    - Basale Fähigkeiten
    - Kognition
    - Emotionalität
    - Kommunikatives Verhalten/Sozialverhalten
    - Sprache
    - Lern-, Leistungs- und Arbeitsverhalten
    - Besondere Stärken und Interessen
  - b) Testdurchführung und -auswertung
  - c) Auswertung zusätzlicher Gespräche, Gutachten, Berichte und Protokolle
- 5. Vorschläge zur Fortführung der sonderpädagogischen Förderung
  - a) Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
  - b) Feststellung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte
- 6. Rahmenbedingungen für die zukünftige Förderung
- 7. Stellungnahme der Eltern (bei Wechsel von Förderbedarf und -ort unbedingt erforderlich)
- 8. Kurzzusammenfassung

Ort, Datum

Unterschrift(en) mit Amtsbezeichnung(en)

Erläuterungen zur Gliederung:

Denken Sie bitte in jedem Fall an das Formblatt und Antragsformular!

#### Zu 2.: Personaldaten

Name, Vorname Geburtsdatum, Alter zum Untersuchungszeitraum, Nationalität, Primärsprache, seit wann in Deutschland, Adresse

Erziehungsberechtigte, Pflegefamilie mit Adresse und Telefonnummer

#### Zu 3.: Grundlagen der Berichterstattung

Untersuchungsanlass ist die jährlich notwendige Überprüfung des sonder-pädagogischen Förderbedarfs; hinzu kommen ggf. u.a. folgende Elemente: Beginn der Schulpflicht, begründeter Antrag der allgemeinen Schule, Lehrer-, Elterngespräch, Beobachtungen, Testverfahren, sonstige Gutachten

# Zu 4.: Pädagogische Überprüfung

Die Angaben gemäß Punkt 3 können dem Förderplan entnommen werden; der Förderplan kann bei entsprechender Struktur Punkt 3 ersetzen.

# 4.1. Entwicklungsverlauf im letzten Schuljahr in den verschiedenen Bereichen/Ergebnisse der (sonder-) pädagogischen Maßnahmen

Weil es sich bei dem Bericht auch um eine Evaluation der durchgeführten Maß-nahmen handelt, ist es von Bedeutung, die Ergebnisse der Arbeit darzustellen und auf Maßnahmen zurückzuführen.

Fragestellungen können sein:

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Schüler zu unterrichten und zu fördern?
- Welche Ergebnisse hatten diese Maßnahmen?
- Welche Gründe gibt es für den Misserfolg von Maßnahmen?

Bereiche, die in ihrer Entwicklung beschrieben und im Hinblick auf die Ergebnisse von Maßnahmen dargestellt werden sollen, sind im Wesentlichen:

- Basale Fähigkeiten
- Kognition
- Emotionalität
- Kommunikatives Verhalten/Sozialverhalten
- Sprache
- Lern-, Leistungs- und Arbeitsverhalten
- Besondere Stärken und Interessen

#### 4.2. Testdurchführung und -auswertung

Standardisierte Tests sind bei der Gutachtenerstellung und beim Abfassen von Berichten gewünscht. Sie müssen durchgeführt werden, wenn eindeutige und interpretierbare Daten auf andere Weise nicht gewonnen werden können. Insbesondere die Notwendigkeit, die Frage zielgleicher oder zieldifferenter Förderung

zu beantworten, kann die Durchführung standardisierter (oder informeller) Tests zwingend erforderlich machen.

Vor der Verwendung von standardisierten Tests zur Intelligenzdiagnostik muss eine Beauftragung durch die Schulaufsicht vorliegen!

Vorschläge für geeignete Tests zu den verschiedenen Förderschwerpunkten sind in beiliegenden Papieren enthalten.

Informelle Tests können jederzeit eingesetzt werden, soweit sie der Klärung einer konkreten Fragestellung dienen.

Denken Sie bitte daran, dass der Leser des Gutachtens, der/die Schulaufsichtsbeamte/in, nicht das Kind, sondern ausschließlich die Unterlagen kennt, die Sie ihm/ihr zur Verfügung stellen.

#### 4.3. Auswertung zusätzlicher Gespräche, Gutachten, Berichte und Protokolle

Alle sonstigen Informationen, die dem/der Lehrer/in vorliegen und die dazu bei-tragen können, die Entwicklung des Kindes darzustellen, sollen an dieser Stelle herangezogen und aufgeführt werden. Dies können Berichte von Erziehungs-beratungsstellen, Protokolle von Elterngesprächen, Gutachten von Fachärzten o.ä. sein.

## Zu 5. Vorschläge zur sonderpädagogischen Förderung

#### 5.1. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

An dieser Stelle geht es darum, gemäß §§ 3-8 AO-SF darzulegen, welcher Förderbedarf besteht. Dabei soll auf die Formulierung der AO-SF zurückgegriffen werden.

#### 5.2. Feststellung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte

Alle Elemente müssen enthalten sein, die deutlich machen, ob weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und in welchen Bereichen er besteht.

## Zu 6. Rahmenbedingungen für die zukünftige schulische Förderung

Bitte beachten Sie, dass der Regelförderort die allgemeine Schule ist und daher mögliche Rahmenbedingungen lediglich von den Bedürfnissen des/der Schülers/Schülerin her und nicht als Ausschlusskriterien formuliert werden sollen. Aus diesem Grund ist bei einem angedachten Wechsel an die allgemeinen Schule mit GL die detaillierte Auflistung der notwendigen sächlichen und räumlichen Ausstattung von besonderer Bedeutung.

Mögliche Rahmenbedingungen können sein:

- Notwendigkeit eines Schülerspezialverkehrs
- Notwendigkeit einer medikamentösen Versorgung
- Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung
- Notwendigkeit spezieller Therapieformen (Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie)
- Notwendigkeit einer speziellen sächlichen und räumlichen Ausstattung (s.o.)

- erforderliche Gruppen-/Klassengröße
- Wohnortnähe
- voraussichtliche Dauer des F\u00f6rderbedarfs
- Art und Umfang des F\u00f6rderbedarfs
- Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule einschließlich der unterstützenden Dienste
- erforderliches sonderpädagogischen Personals
- erforderliche medizinisch-therapeutische, psychologische und soziale Dienste

#### Zu 7.: Stellungnahme der Eltern

(bei Wechsel von Förderbedarf und/oder -ort unbedingt erforderlich)

Termin, Ort, Gesprächsteilnehmer/innen, kurze Darstellung des Gesprächsergebnisses, z.B.:

- Befürwortung/Ablehnung der Ergebnisse der sonderpädagogischen Überprüfung
- gewünschter Förderort

Die Eltern haben das Recht, den Bericht einzusehen und auf Wunsch eine Kopie zu erhalten; entsprechend muss selbstverständlich der Bericht abgefasst sein. Weitere Kopien des Berichts dürfen nicht ausgegeben werden.

## Wichtig:

Beim Elterngespräch sind beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigte mit einzubeziehen und das Elternprotokoll von beiden entsprechend zu unterschreiben.

#### Zu 8.: Kurzzusammenfassung

Es ist von Bedeutung, die Ergebnisse der Beobachtungen und Untersuchungen in einer Weise zusammen zu fassen, die es dem Leser erlaubt, in kurzer Zeit einen umfassenden Überblick zu erhalten.

#### Wichtig:

Datum, Unterschrift/en der/des Berichterstellers/in (ggf. beider) mit Amtsbezeichnung